

**Kirchengesetz
zu dem Vertrage zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und den
evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
vom 23. April 1957**

Vom 6. Mai 1957

(KGVObI. S. 31)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem in Kiel am 23. April 1957 unterzeichneten Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein und der am gleichen Tage unterzeichneten Zusatzvereinbarung zu diesem Verträge wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag und die Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.¹

Artikel 2

„Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. „Der Tag, an dem der Vertrag und die Zusatzvereinbarung in Kraft treten, ist im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.“²

¹ Red. Anm.: Vgl. Ordnungsnummern 2.205-501 und 2.205-502.

² Red. Anm.: Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (KGVOBl. S. 31) und die Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (KGVOBl. S. 35) sind am 29. Juni 1957 in Kraft getreten, vgl. KGVOBl. 1957 S. 67.